

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2019-2269 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 04.12.2019 Einreicher: Bürgermeister
<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.12.2000</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	18.12.2019
Gremium	
Gemeindevertretung Bad Kleinen	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die in der Anlage befindliche 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).

**Sachverhalt:**

**Anlage/n:**

Entwurf 1. Änderung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen  
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Wegen und Plätzen  
(Straßenbaubeitragsatzung) vom \_\_\_\_\_**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467 und der §§ 1 ,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 18.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Der § 2 der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 06.12.2000 wird wie folgt neu gefasst:

**§2**

**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Die Satzung kann bestimmen, dass beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des bevorzugten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bad Kleinen, den \_\_\_\_\_

Wölm

-Bürgermeister-

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.